

# **Satzung der Gemeinde Steimbke für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Steimbke am 19. Dezember 2012 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

## **Einwohnerantrag**

### **§ 1**

#### **Gestaltung der Einwohneranträge**

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 31 NKomVG i.V.m. dieser Satzung.
- (2) Sollen die Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrags notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.

### **§ 2**

#### **Beratung im Rat und Anhörungsrecht**

- (1) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
- (2) Den Vertretern steht ein Anhörungsrecht im Rat zu.

## **Bürgerbegehren**

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit von Bürgerbegehren**

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 32 Abs. 1 bis 6 NKomVG i.V.m. mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt für das Bürgerbegehren entsprechend.

### **§ 4**

#### **Kostendeckungsvorschlag**

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller

Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

## **Bürgerentscheid**

### **§ 5**

#### **Durchführung eines Bürgerentscheids**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 33 NKomVG i.V.m dieser Satzung.

### **§ 6**

#### **Abstimmungsgebiet**

(1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Steimbke.

(2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten allgemeinen Kommunalwahl eingeteilt. Sollte nicht innerhalb der vorgegebenen drei Monate eine allgemeine Wahl stattfinden, mit der der Bürgerentscheid durchgeführt werden kann, kann der Verwaltungsausschuss mit der Festlegung des Termins beschließen, dass nur ein Stimmbezirk gebildet wird.

### **§ 7**

#### **Zeitpunkt des Bürgerentscheids**

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.

(2) Der/die Gemeindedirektor/in macht

1. den Termin des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt.

### **§ 8**

#### **Abstimmungsleiter/in**

Der/die Gemeindedirektor/in leitet die Abstimmung.

## **§ 9**

### **Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

(2) Der Gemeindedirektor macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Abstimmungsvorstand**

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht in der Regel aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand, sofern der Bürgerentscheid nicht mit einer anderen allgemeinen Wahl zusammenfällt. Für die Abstimmung per Brief wird ein Briefabstimmungsvorstand gebildet, der ebenfalls in der Regel aus dem Briefwahlvorstand der letzten Kommunalwahl besteht.

## **§ 11**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten**

(1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder jedes Abstimmungsvorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens gem. § 38 NKomVG verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO).

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 20 Euro je Stunde ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde.

## **§ 12**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt.

## **§ 13**

### **Teilnahme an der Abstimmung**

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Eine Briefwahl ist entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlrechts zu ermöglichen.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt ab dem 15. Tag vor dem Bürgerentscheid im Rathaus der Samtgemeinde Steimbke aus.

## **§ 14**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung.

## **§ 15**

### **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

## **Bürgerbefragung**

### **§ 16**

#### **Bürgerbefragung**

Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 35 NKomVG i.V.m. dieser Satzung.

### **§ 17**

#### **Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Entsprechende Anwendung des Wahlrechts**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steimbke, den 20. Dezember 2012

Gemeinde Steimbke

---

(Leseberg)

Bürgermeister

(Hoffmann)

Gemeindedirektor